

§ 24

Für das technische Studium von Aktivisten sind in den Stipendienfonds der Regierung Mittel bereitgestellt. Darüberhinaus stellen die volkseigenen Betriebe zusätzliche Mittel zur Verfügung.

§ 25

Die Wohnungsämter sind verpflichtet, den Aktivisten bevorzugt angemessenen Wohnraum zur Verfügung zu stellen.

V.

Planmäßige Verwendung der Arbeitskräfte

§ 26

(1) Die Erfüllung der Volkswirtschaftspläne erfordert die ständige Bereitstellung neuer Arbeitskräfte.

(2) Die Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik sowie der Länder haben Maßnahmen in Verbindung mit dem Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen zu treffen, um die Bereitstellung von Arbeitskräften in den Schwerpunkten der Wirtschaft, insbesondere im Bergbau, planmäßig zu sichern. Diese Maßnahmen müssen vor allem gerichtet sein auf:

- a) Einsparung von Arbeitskräften durch bessere Arbeitsorganisation und weitgehende Mechanisierung des Arbeitsprozesses.
- b) Werbung von Arbeitskräften aus dem Kreis der nicht erwerbstätigen Frauen.
- c) Verbesserung der betrieblichen Einrichtungen, um eine feste Verbundenheit der Arbeiter mit ihrem Betrieb zu erreichen.

§ 27

(1) Alle Betriebe und Verwaltungen sind verpflichtet, in weitestem Umfang Arbeitsplätze mit weiblichen Arbeitskräften zu besetzen.

(2) Das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen legt dem Ministerrat Durchführungsbestimmungen über die Einbeziehung von Frauen in die Produktion vor. Hierin müssen Verpflichtungen enthalten sein über die Schaffung von Kindergärten und anderen sozialen Einrichtungen, die den Frauen die Arbeit im Betrieb ermöglichen und erleichtern.

§ 28

Alle Betriebe und Verwaltungen sind verpflichtet, Schwerbeschädigte einzustellen. Das Nähere regelt das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen in Durchführungsbestimmungen.

VI.

Heranbildung von fachlichem Nachwuchs und beruflich qualifizierter Frauen

§ 29

Die Heranbildung von Facharbeitern wird durch das Gesetz vom 8. Februar 1950 über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik geregelt.

§ 30

(1) Das Lehrverhältnis ist ein Ausbildungsverhältnis in einem anerkannten Lehrberuf.

(2) Die Verkürzung der Lehrzeit ist anzustreben. Lehrlinge werden vorfristig zur Lehrabschlussprüfung zugelassen, wenn sie das Lehrziel erreicht haben.

(3) Der Arbeitslohn der Lehrlinge geht über das Lohnkonto des Betriebes.

§ 31

Die zuständigen Fachministerien haben Maßnahmen zu treffen, um produzierende Lehrbetriebe zu errichten oder bereits vorhandene Lehrwerkstätten zu solchen zu entwickeln. Kommunale Lehrwerkstätten werden volkseigenen Betrieben angegliedert.

§ 32

In den volkseigenen Betrieben ist das Anlernen von Frauen für alle Tätigkeiten in umfassendem Maße zu or-

ganisieren. Das Anlernen soll in Etappen von einfachen zu komplizierten Arbeiten durchgeführt und durch Arbeitsinstruktion und fachliche Kurse gefördert werden. Die Facharbeiter sind verpflichtet, den Frauen und Jugendlichen ihre Fachkenntnisse zu vermitteln.

§ 33

Das Ministerium für Industrie sorgt für die Bereitstellung von geeigneten Arbeitsplätzen für Absolventen der technischen Schulen aller Art.

VII.

Urlaub

§ 34

Zur Sicherstellung des verfassungsmäßigen Rechtes auf Erholung ist jedem Arbeitenden einmal im Kalenderjahr Urlaub gegen Entgelt nach folgenden Grundsätzen zu gewährleisten:

- a) Arbeiter und Angestellte erhalten einen Grundurlaub von gleicher Dauer, und zwar 12 Arbeitstage. Schwerbeschädigte und Verfolgte des Naziregimes erhalten 3 Arbeitstage zusätzlich Urlaub.
- b) Arbeiter, die heiße oder gesundheitsschädliche oder schwere Arbeiten verrichten, erhalten einen Urlaub von 18—24 Arbeitstagen.
- c) Leitendes und technisches Personal mit verantwortlicher Tätigkeit erhält 18—24 Arbeitstage Urlaub.
- d) Jugendliche im Alter von 14—16 Jahren erhalten 21 Arbeitstage,
- e) Jugendliche im Alter von 16—18 Jahren 18 Arbeitstage Urlaub.

§ 35

Die Verwaltungen in den Kurorten sind verpflichtet, einen Teil der vorhandenen Ferien- und Erholungsplätze dem Feriendienst des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralvorstand der Sozialversicherung zur Verfügung zu stellen. Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium des Innern im Einverständnis mit dem Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes bis zum 31. Mai 1950.

§ 36

(1) Erholung ist vorbeugende Gesundheitsfürsorge.

(2) Neben den vom Freien Deutschen Gewerkschaftsbund zum Ausbau des Feriendienstes bereitgestellten Mitteln werden öffentliche Mittel zur Verfügung gestellt. Die Sozialversicherungsanstalten werden verpflichtet, einen jährlichen Beitrag zu leisten. Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik gibt aus Haushaltsmitteln jährlich dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund einen Zuschuß. Für das Jahr 1951 werden erstmalig 10 Millionen DM vorgesehen.

§ 37

Den Arbeitern und Angestellten werden für Urlaubsreisen, vorerst nach FDGB-Heimen, bis zu 33 $\frac{1}{3}$ % Fahrpreisermäßigung gewährt. Durchführungsbestimmungen werden von dem Ministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes für das Jahr 1950 bis zum 15. Mai erlassen.

VIII.

Kündigungsrecht

§ 38

(1) Zum Schutz der Werktätigen wird das Kündigungsrecht nach folgenden Grundsätzen vereinheitlicht:

- a) Das Recht zur Kündigung eines Arbeitsverhältnisses ist für alle Beteiligten gleich.
- b) Kündigung ohne gleichzeitige Angabe von Gründen ist unzulässig und rechtsunwirksam.
- c) Besonderer Kündigungsschutz steht den Mitgliedern der Betriebsgewerkschaftsleitung, den Verfolgten des Naziregimes, den Schwerbeschädigten und den werdenden und stillenden Müttern zu.